



Alexander Van der Bellen

# Raucherverordnung Nikotinfreier Tabak

Gültig: In den Gastgewerben, Landesweit, Österreich  
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

## Präambel/Grundsatz:

Das Rauchen von Wasserpfeifen in Gastgewerben wird durch eine Erlaubnis das konsumieren von nikotinfreiem Tabak weiterhin erlaubt sein.

## §1 Inhalt:

Nikotinfreie Tabaksorten dürfen in öffentlichen Einrichtungen konsumiert werden.

## Begriffsbestimmung:

Der erlaubte Tabak zum Konsumieren im öffentlichen Raum ist jener ohne Nikotin. Das Rauchen von Zigaretten ist weiterhin untersagt.

## Ausgenommen:

Ein Konsument, welcher einen schweren Rückschlag auf Grund des Nikotinentzuges erlebt und schwerste physische Symptome eines Anfalles aufweisen kann, ist es gestattet eine "Notzigarette" zu rauchen.

## §2 Verantwortungsregelung:

Sämtliche Vertreter des Gastgewerbes verpflichten sich dazu, falls sie jenes anbieten, nur mit Tabak ohne Nikotin. Die Konsumenten verpflichten sich dazu, diese Regelung ebenfalls einzuhalten und das Rauchen von z.B.: Zigaretten zu unterlassen.

## §3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Jener Gast, welcher passiv Rauch von verdampften Nikotinhaltigem Tabak inhaliert und sich auf Grund dessen aufregt, wird zu einem "Pro-Rauch-Workshop" vorgeladen und muss zudem Sozialstunden in einer Shishabar ableisten.

- keine Angabe -

Ba

